

Anlage 2



Deutsches
Patent- und Markenamt

Deutsches Patent- und Markenamt • 80297 München

Gesellschaft zur Verwertung von
Leistungsschutzrechten mbH (GVL)
Herrn Dr. Tilo Gerlach
Herrn Guido Evers
Podbielskiallee 64
14195 Berlin

RD Dr. Johannes Holzer / RDin Astrid
Mittl-Krug
Referat 4.4.2 / Staatsaufsicht über
Verwertungsgesellschaften II

TEL +49 (0) 89 2195-3951
FAX +49 (0) 89 2195-2065

Johannes.Holzer@dpma.de
www.dpma.de

AKTENZEICHEN
3601 / 20 - 4.3.4. - II / 88

Betreff: Staatsaufsicht über die Verwertungsgesellschaften

**Hier: Beschwerde des Interessenverbands Deutscher Schauspieler (IDS) gegen die
Ausgestaltung des ARTSYS-Systems u.a.**

**Bezug: 1. Schreiben des IDS vom 14. Juli 2011
2. Stellungnahme der GVL vom 7. September 2011
3. E-Mail der GVL vom 19. September 2011**

Anlage: ---

München, den 29. September 2011
Seite 1 von 16

Sehr geehrter Herr Dr. Gerlach,
sehr geehrter Herr Evers,

ich komme zurück auf die Beschwerde des IDS gegen die Ausgestaltung des ARTSYS-Systems. Ich bedauere sehr, dass die Staatsaufsicht Teile des ARTSYS-Systems und des geplanten Verteilungsplans für 2010 beanstanden muss.

Wie ich ausdrücklich betonen möchte, ist dadurch jedoch nicht die Künstlerverteilung für das Jahr 2010 betroffen, die aufgrund der bisherigen Meldungen ausgeschüttet werden kann.



Seite 2 von 16

Die GVL erhält auch ausreichende Zeit für Korrekturen des ARTSYS-Systems und der Bewertungskriterien für Schauspieler. Soweit in dem zuletzt genannten Bereich Veränderungen erfolgen müssen, bietet das Regelwerk der GVL künftig hinreichende Möglichkeiten dafür, Korrekturen abzuwickeln.

Im Einzelnen weisen wir auf Folgende Punkte hin:

1. Prüfungsgegenstand

Grundlage für die aufsichtsrechtliche Prüfung durch das DPMA ist das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWahrnG). Das DPMA hat als Aufsichtsbehörde darauf zu achten, dass die Verwertungsgesellschaften den ihnen nach dem UrhWahrnG obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen.

In Ihren Stellungnahmen gaben Sie zu bedenken, dass der IDS bei den internen Beratungen der GVL mit den Vorgaben des ARTSYS-Systems und insbesondere mit den Vorgaben für die Abrechnung der Schauspieler („Takes“, Drehtage) einverstanden gewesen sei. Dies ist jedoch unbeachtlich, weil die Prüfung der Staatsaufsicht von Amts wegen erfolgt und das Schreiben des Beschwerdeführers als bloße Anregung zu einem amtswegigen Tätigwerden aufzufassen ist. Es ist daher ohne Bedeutung, ob der Beschwerdeführer in der Vergangenheit Ihrem Hause gegenüber eine andere Auffassung vertreten hat oder mit der Beschwerde in eigenen Rechten betroffen ist; er verwirkt durch sein Vorverhalten jedenfalls nicht sein Recht, sich mit Eingaben an die Staatsaufsicht zu wenden und eine amtswegige Prüfung anzuregen.

Gegenstand der Prüfung der Staatsaufsicht waren die vom IDS monierten Mängel des ARTSYS-Systems sowie die damit zusammenhängenden Bestimmungen des (künftigen) Verteilungsplans für das Meldejahr 2010. Geprüft wurde ferner, ob die Kriterien für die Meldung ausreichend sind. Die amtswegige Prüfung erstreckte sich darüber hinaus auf Konsequenzen aus der Umstellung des Verteilungssystems und auf die fehlenden Nachweismöglichkeiten der Berechtigten (Schaffung einer Übergangsregelung).

2. Prüfungsmaßstab

Auf Seiten der Wahrnehmungsberechtigten ist die Verwertungsgesellschaft nach § 6 Abs. 1 S. 1 UrhWahrnG verpflichtet, die zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte und Ansprüche auf Verlangen der Berechtigten zu angemessenen Bedingungen wahrzunehmen.

Die Wahrnehmung nach § 6 Abs. 1 UrhWahrnG ist nur dann angemessen, wenn der Leistung des Berechtigten (also der Einbringung von Rechten und Ansprüchen) eine möglichst genau entsprechende Gegenleistung der Verwertungsgesellschaft gegenübersteht. Die dem



Seite 3 von 16

Angemessenheitsprinzip zu Grunde liegende Ausgleichsfunktion gebietet es der Verwertungsgesellschaft, dem Berechtigten für die hingegebenen Rechte und Ansprüche einen wirklichen Wertausgleich zu schaffen; die dem Berechtigten zur Verfügung gestellte Gegenleistung muss mithin Art und Umfang der der Verwertungsgesellschaft als Treuhänderin zur Verfügung gestellten Rechte und Ansprüche entsprechen. Dies folgt aus dem gesetzlich normierten Kontrahierungszwang sowie der treuhänderischen Rechteübertragung an die Verwertungsgesellschaft. Nicht angemessen ist es deshalb, wenn eine Verwertungsgesellschaft den Berechtigten zumutet, auf ihnen rechtmäßig zustehende Ansprüche auch nur teilweise zu verzichten. Das Gebot der angemessenen Rechtswahrnehmung beinhaltet auch ein Gleichbehandlungsgebot aller gleich gelagerten Fälle.

3. Meldungen über ARTSYS oder auch noch in Papierform ?

Ihr Haus hatte bis einschließlich des Verteilungsjahres 2009 ausschließlich Meldungen in Papierform zugelassen. Allerdings haben Sie auch dargelegt, dass Meldungen ab dem Verteilungsjahr 2010 nicht nur über ARTSYS, sondern wie bisher auch mit – nun auf die trackbezogene Abrechnung abgestellten – schriftlichen Meldungen abgegeben werden können. Jedoch haben Sie diese Meldemöglichkeit nicht allen Berechtigten angeboten. Auf Ihrer Homepage heißt es nämlich (Stand: 21. September 2011):

„Für die Verteilung für das Nutzungsjahr 2010 erhalten Sie keinen Nachweisbogen mehr. Um weiterhin an der Verteilung teilnehmen zu können, melden Sie bitte alle Ihre Mitwirkungen in ARTSYS.GVL“

Aus dem von Ihnen selbst in Bezug genommenen Anschreiben zum Meldebogen in Papierform ergibt sich jedoch, dass dieser offenbar nur auf Anfrage der Berechtigten versandt wird. Dies bestätigen die Erkenntnisse, die die Staatsaufsicht aus diversen Gesprächen mit Ihren Berechtigten gewonnen hat; auch haben Sie dies in Ihrer E-Mail vom 19. September 2011 erneut eingeräumt.

Gegen diese Vorgehensweise bestehen **erhebliche wahrnehmungsrechtliche Bedenken**. Zwar ist anerkannt, dass Verwertungsgesellschaften zur Vereinfachung der Abrechnungen einen Formularzwang einführen. Es ist daher auch als zulässig anzusehen, dass Verwertungsgesellschaften die Meldung sowohl in Papierform als auch über ein Online-Portal anbieten. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass dieses Angebot unter Beachtung des aus § 6 UrhWahrnG folgenden Gleichbehandlungsgebots erfolgt. Das ist hier nicht der Fall: Ihr Haus legt die Möglichkeit beider Meldewege auf ihrer Homepage und auch sonst nicht ausreichend offen. Meldeformulare in Papierform werden offenbar nur dann an die Berechtigten versandt, wenn sich diese direkt an die GVL wenden. Sie bieten somit nur einzelnen Berechtigten eine



Seite 4 von 16

alternative Meldung in Papierform an. Dadurch und durch den Hinweis auf Ihrer Homepage entsteht bei den Berechtigten der Eindruck, dass Meldungen in Papierform nach Einführung von ARTSYS überhaupt nicht mehr zulässig seien. Wegen der Schwierigkeiten im Umgang mit ARTSYS haben dies viele Berechtigte zum Anlass genommen, gar keine oder nur einen Teil der Anmeldungen vorzunehmen.

Ihr Vorgehen verletzt den Grundsatz der Gleichbehandlung, nach dem ein von der Verwertungsgesellschaft eingerichtetes **Meldesystem allen Berechtigten gleichermaßen zur Verfügung stehen** muss. Durch das derzeitige Verfahren Ihres Hauses werden insbesondere ältere Berechtigte sowie Berechtigte mit einem Handicap benachteiligt, die mangels Barrierefreiheit nicht in der Lage sind, das elektronische Meldesystem ARTSYS zu bedienen. Dies ist nicht hinnehmbar, denn die Werke aller Berechtigten sind nach gleichen Maßstäben zu behandeln.

In diesem Zusammenhang hilft es daher auch nicht weiter, wenn Sie auf den ARTSYS-Support und eine Telefonnummer verweisen. Zum einen ist der Staatsaufsicht bekannt, dass die Berechtigten das in ARTSYS nicht vorhandene Repertoire über diese Hotline nicht einpflegen lassen können. Zum anderen unterliegt es erheblichen Zweifeln, ob die Berechtigten überhaupt zu der durch ARTSYS geforderten Form der Mitwirkung bei der Verifizierung der Datenbestände verpflichtet sind (dazu unten).

Sie werden daher gebeten, die Meldung auch in Papierform ab sofort generell zuzulassen, dies den Berechtigten auf der Homepage sofort mitzuteilen und ihnen auf Anfrage entsprechende Formulare zuzusenden. Ferner sind auf der Homepage die Papierformulare als pdf-Dokumente allen Berechtigten nicht nur in deutscher Sprache zum Download anzubieten.

4. Konsequenz der Ungleichbehandlung von Papier- und Onlinemeldungen für die Ausgestaltung von ARTSYS

Die Staatsaufsicht hat ermittelt, dass die Anmeldung von Rechten über ARTSYS eine durch den Berechtigten selbst vorzunehmende Verifizierung des Datenbestandes voraussetzt. Der Berechtigte muss in ARTSYS ggfs. aus mehreren Datensätzen (hier von Filmen bzw. Fernsehproduktionen), die zum Teil nicht einmal in wesentlichen Eckpunkten übereinstimmen (z.B. Produzent, Titel, Mitwirkende, Spieldauer), die für seine Meldung zutreffenden Angaben selbst heraussuchen. Der IDS hat zutreffend dargelegt, dass hierbei ein ganz erheblicher Aufwand für die Berechtigten entsteht. Der Staatsaufsicht sind Berechtigte bekannt, die mehrere tausend Werke anmelden möchten und sich durch die in ARTSYS erforderliche Verifizierung für jedes einzelne Werk überfordert sehen. Zum Teil sind Berechtigte gezwungen, hierfür externe Kräfte einzusetzen und zu bezahlen. Die Ursache dafür liegt zweifellos in dem Ihrem Hause zur Verfügung stehenden, extern eingekauften



Seite 5 von 16

Datenbestand. Es mag sein, dass Sie die Daten auf keine andere Weise als durch Zukauf von bestimmten Anbietern bzw. durch die Meldungen der Sender erlangen konnten. Die Staatsaufsicht hegt jedoch große Zweifel daran, dass diese Lage zu Lasten der Berechtigten gehen darf. Nach Auffassung der Staatsaufsicht obliegt die Verpflichtung zur Datenhaltung einschließlich der Datenqualitätssicherung Ihnen selbst, da Sie als Verwertungsgesellschaft für die Angemessenheit der Rechtswahrnehmung Sorge zu tragen haben.

Wie schwierig die nach dem ARTSYS-System erforderliche Verifizierung der Daten für die einzelnen Berechtigten ist, zeigt die Rechtswahrnehmung für Schauspieler: Für einen Film werden in aller Regel mehrere Datensätze angeboten, die zum Teil unvollständig, inkonsistent, doppelt vorhanden oder widersprüchlich sind. Die Berechtigten sind gezwungen, diese Angaben jeweils im Einzelnen zu verifizieren und den Datenbestand auf einen Stand zu bringen, der ihre Mitwirkung an dem jeweiligen Film an sich und hinsichtlich seiner Länge belegt.

In anderen Bereichen (z.B. der Filmmusik) fehlen Datenbestände vollständig. Die Berechtigten sind mit dem ARTSYS-System überhaupt nicht in der Lage, ihre Rechte anzumelden, weil dieses Anmeldungen für nicht im System vorerfasste Daten nicht zulässt.

Ganz anders stellt sich die Lage für die Berechtigten dar, die Papiermeldungen abgeben. Sie füllen den Papiermeldebogen nach ihren Möglichkeiten (ggfs. sogar unter Zuhilfenahme der ARTSYS-Datenbank) aus und senden diesen an die GVL. Ihr Haus prüft sodann, ob die Angaben zutreffend sind und pflegt diese, wie sie in ihrem Schreiben vom 7. September 2011 ausgeführt haben, selbst in ARTSYS ein. Damit können auch in ARTSYS bisher nicht erfasste Werke gemeldet werden.

Hierdurch werden **Berechtigte, die ARTSYS nutzen, ganz erheblich anders behandelt als Berechtigte, die ihre Meldungen in Papierform abgeben.** Für letztere entfällt der Aufwand für die Prüfung und Verifizierung der Werkmeldungen weitgehend. Der Berechtigte kann hierdurch, insbesondere wenn er eine Vielzahl von Werkmeldungen abgibt, sehr hohe Kosten ersparen. Sie behandeln dadurch Berechtigte bei der Anmeldung der Werke ungleich. Bereits aus diesem Grund erscheint die den Berechtigten durch die ihnen aufgrund der nicht offen gelegten Meldemöglichkeit auf Papierformularen faktisch aufgezwungene Teilnahme an ARTSYS willkürlich und stellt keine angemessene Wahrnehmung der Rechte der Berechtigten nach § 6 UrhWahrnG dar.

Wir müssen Sie bitten, alle Berechtigten hinsichtlich der Meldungen gleich zu behandeln. Da Ihr Haus Meldungen in Papierform akzeptiert, die geringere Anforderungen hinsichtlich der Mitwirkung der Berechtigten aufstellen als das System ARTSYS, müssen die Anforderungen für die dieses System nutzenden Berechtigten an die für Papiermeldungen angeglichen werden. Das System ARTSYS ist daher so umzustellen, dass die Verifikationen und Prüfungen durch die Berechtigten vollständig entfallen und es sich künftig nicht mehr um ein



Seite 6 von 16

geschlossenes System handelt, das Meldungen nur aufgrund der voreingestellten Daten erlaubt.

5. Umfang der Pflicht zur Mitwirkung

Die Ausgestaltung des Systems ARTSYS wirft auch die Frage auf, ob und inwieweit Berechtigte zur Mitwirkung bei der Abgabe ihrer Meldungen verpflichtet sind. Die Frage ist nur in Zusammenhang mit einigen grundsätzlichen Betrachtungen des Wahrnehmungsvertrags zu beantworten.

Der Wahrnehmungsvertrag nach § 6 Abs. 1 UrhWahrnG ist ein urheberrechtlicher Nutzungsvertrag eigener Art mit Elementen u.a. des Auftrags und der Geschäftsbesorgung. Er gibt dem Berechtigten einen Anspruch auf Wahrnehmung seiner Rechte und Ansprüche durch die Verwertungsgesellschaft; die treuhänderische Rechteübertragung an die Verwertungsgesellschaft erfolgt nur durch ihn. Eine Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften ohne (zumindest konkludent geschlossenen) Wahrnehmungsvertrag ist somit nach einhelliger Auffassung nicht möglich. Das folgt aus dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 Satz 1 UrhWahrnG, nach dem die Verwertungsgesellschaft Rechte nur auf „Verlangen“ der Berechtigten wahrnimmt. Andernfalls wäre es möglich, dass die Verwertungsgesellschaft von sich aus Rechte wahrnimmt, ohne dass ein Treuhandverhältnis besteht und ohne dass die Berechtigten dies kontrollieren könnten.

Der Berechtigte ist somit gehalten, seine Rechte in einer bestimmten Weise bei der Verwertungsgesellschaft anzumelden; ohne diese Anmeldung kann die Verwertungsgesellschaft die Rechte nicht wahrnehmen. Dies kann grundsätzlich formlos geschehen; die Verwertungsgesellschaften haben jedoch fast für alle Wahrnehmungsbereiche Formblätter in Papierform und / oder EDV-Systeme eingeführt, die die Berechtigten zwingen, die Meldungen in standardisierter Form abzugeben. Dies ist zulässig und wurde von der Staatsaufsicht auch bei anderen Verwertungsgesellschaften gebilligt.

Die Meldungen der Berechtigten enthalten die zur Identifizierung des Berechtigten notwendigen und zur Beschreibung bzw. Identifizierung des Werks erforderlichen Angaben. Die Verwertungsgesellschaften können von vornherein oder bei Zweifeln verlangen, dass diese Angaben (z.B. durch Belegexemplare) nach allgemeinen Beweisgrundsätzen vom Berechtigten nachgewiesen werden. Falls die Verwertungsgesellschaft – wie etwa die GEMA oder künftig auch Ihr Haus – ein Wertungsverfahren vorsieht, hat der Berechtigte bei der Anmeldung der Werke auch darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass die von ihm angemeldeten Werke für eine wirtschaftliche Verwertung in Betracht kommen und es sich um gemäß § 7 Satz 2 UrhWahrnG kulturell bedeutende und förderungswürdige Werke handelt. Die Verwertungsgesellschaft kann auch verlangen, dass die Berechtigten die Berechtigung am



Seite 7 von 16

Werk an sich bzw. ein etwa bestehendes Anteilsverhältnis darlegen und gegebenenfalls nachweisen, z.B. bei Koproduktionen von Filmen.

Die Berechtigten begehren mit einer Anmeldung i.S.d. § 6 Abs. 1 UrhWahrnG, nach Maßgabe der Verteilungspläne am Aufkommen der Verwertungsgesellschaft beteiligt zu werden. Weitere, darüber hinausgehende Pflichten kann die Verwertungsgesellschaft den Berechtigten nicht auferlegen. Eine Verwertungsgesellschaft kann von dem Berechtigten zwar, wie oben dargestellt, den Nachweis der materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Ausschüttung verlangen, nicht aber weitere zwingende Förmlichkeiten begründen, von deren Ableistung sie die Erfüllung des materiell-rechtlichen Anspruchs abhängig macht.

Gerade das ist bei dem ARTSYS-System der Fall. Die Mitwirkung der Berechtigten bei der Anmeldung von Werken beschränkt sich nicht darauf, ihre persönlichen Daten, die ihnen bekannten Angaben zum Werk einschließlich etwaiger Voraussetzungen für eine Wertung sowie die Berechtigung am Werk einschließlich eines eventuellen Anteilsverhältnisses in von der Verwertungsgesellschaft zur Verfügung gestellte Formblätter oder Masken von EDV-Systemen einzufügen. Die Berechtigten – hier exemplarisch an der Gruppe der Schauspieler dargestellt – müssen darüber hinaus selbst prüfen, ob sich das von ihnen geltend gemachte Werk im Datenbestand von ARTSYS in einer meldefähigen Form befindet und zu diesem Zweck die von ARTSYS zur Verfügung gestellten und zum Teil höchst unterschiedlichen oder widersprüchlichen Datensätze verifizieren. Ihr Haus macht somit die Teilnahme an der Verteilung von zusätzlichen, über das Verlangen zur Rechtewahrnehmung hinaus gehende Voraussetzungen abhängig. Dies ist eine unangemessene Benachteiligung der das ARTSYS-System nutzenden Beteiligten, die keine angemessene Rechtewahrnehmung i.S.d. § 6 Abs. 1 UrhWahrnG mehr darstellt.

Die Staatsaufsicht verkennt dabei nicht, dass die Sie als Verwertungsgesellschaft erhebliche Schwierigkeiten haben, insbesondere im Filmbereich die erforderlichen Daten zu erlangen und diese auf dem freien Markt kaufen müssen. Auch die Qualität der Daten ist, wie Sie mehrfach ausgeführt haben, zum Teil nicht optimal (z.B. existieren bei den Sendermeldungen unterschiedliche Schreibweisen der Namen von Schauspielern und Titeln). Jedoch kann dieser Umstand nicht dazu führen, dass Sie die damit in Zusammenhang stehenden Verifizierungspflichten durch Einführung des ARTSYS-Systems vollständig auf die Berechtigten abwälzen. Letztlich ist es Ihre eigene wirtschaftliche Entscheidung, eine Verwertungsgesellschaft zu betreiben und mit dieser ein bestimmtes Repertoire wahrzunehmen. Die damit verbundenen Aufgaben müssen Sie selbst ausführen; dass dies möglicherweise eine Steigerung der Verwaltungskosten zur Folge haben kann, ist noch kein Argument dafür, die Last der Prüfung auf die Berechtigten abzuwälzen.



Seite 8 von 16

Als Konsequenz sind Sie als Verwertungsgesellschaft verpflichtet, den Berechtigten ein System zur Verfügung zu stellen, das sich auf die Entgegennahme der Werkmeldungen nach den oben dargestellten Vorgaben beschränkt und Sie werden hiermit gebeten, die notwendigen Überprüfungsarbeiten selbst vorzunehmen. Sie können sich in diesem Zusammenhang nicht auf die Höhe des Verwaltungskostensatzes berufen; es steht Ihnen frei, ein anderes System zu wählen, das geringere Kosten verursacht und etwaige, für die Gruppe der Künstler besonders hohe Kosten auf diese abzuwälzen, um die Tonträgerhersteller nicht zu belasten. Das DPMA hat die zuletzt genannte Frage bereits geprüft, bejaht und Ihnen das Ergebnis mitgeteilt.

6. Meldefrist

Wie bei allen anderen Verwertungsgesellschaften ist zu erwarten, dass die Auszahlung einer Vergütung für das jeweilige Verteilungsjahr auch im Verteilungsplan 2010 auf einen bestimmten Endtermin bezogen ist. Der Verteilungsplan 2010 liegt derzeit zwar nur in einem Entwurf vor und soll erst durch die außerordentliche Berechtigtenversammlung am 1. November 2011 beschlossen werden. Jedoch ist nach Ihren Ausführungen im Schreiben vom 7. September 2011 und in der E-Mail vom 19.09.2011 von einer vierjährigen, möglicherweise aber auch nur von einer dreijährigen Meldefrist für die im Jahre 2010 geltend zu machenden Rechte und Ansprüche auszugehen.

Die Einführung von Meldefristen ist bei Verwertungsgesellschaften allgemein üblich und ermöglicht diesen erst die Aufstellung eines Jahresabschlusses und die ordnungsgemäße Mitwirkung der Gremien bei der Feststellung der Ausschüttungssumme. Die Verwertungsgesellschaften dürfen zur Erleichterung der verwaltungsmäßigen Abwicklung den Berechtigten einen Endtermin für die Teilnahme an dem jeweiligen Verteilungsjahr setzen, mit dem zugleich der Kreis der Berechtigten bestimmt wird.

Es mag sein, dass die von Ihnen eingeführte Meldefrist auch die oben genannten Ziele verfolgt; nach der Überzeugung der Staatsaufsicht, wofür auch Ihre Ausführungen in Ihrem Schreiben vom 7. September 2011 und in Ihrer E-Mail vom 19. September 2011 sprechen, wurde die Meldefrist aber auch deshalb eingeführt, weil der Datenbestand in ARTSYS derzeit unzureichend ist und den Berechtigten die Möglichkeit erhalten werden soll, in den auf das erste Meldejahr folgenden Jahren die Anmeldungen für 2010 nachzuholen. Nach Ihrer Darstellung sind „etwaige augenblickliche Lücken“ im ARTSYS-System „angesichts der Meldemöglichkeit bis zu vier Jahren nach dem Nutzungsjahr ... nicht vergütungskritisch.“ Sie gehen offensichtlich davon aus, dass die Berechtigten zunächst die über ARTSYS leicht zu verifizierenden Werke bzw. ihre Hauptwerke melden, um bei der ersten Ausschüttung für 2010 im Herbst dieses Jahres überhaupt eine Vergütung zu erhalten und die restlichen Werke in den nächsten Jahren nachmelden.



Seite 9 von 16

Wesentlich für die Einführung der Meldefrist ist daher nicht die Vereinfachung der Verwaltungs- und Abrechnungsvorgänge Ihres Hauses, sondern ein Ausgleich der Folgen des unzureichenden Datenbestands von ARTSYS und die Schwierigkeiten der Berechtigten bei der Anmeldung ihrer Rechte und Ansprüche in diesem System. Allerdings ist nicht erkennbar, dass sich der Datenbestand durch die Verifizierung der Berechtigten im Meldejahr 2010 oder den darauf folgenden Meldejahren ändern würde. Sie erhalten ja für jedes Meldejahr dieselben ungeordneten, fehlerhaften und widersprüchlichen Angaben der Sender und verlangen, dass diese für jedes Meldejahr von den Berechtigten aufs Neue verifiziert werden. Die Einführung der Meldefrist verlässt damit ihren eigentlichen Zweck; sie dient vornehmlich dazu, Mängel des ARTSYS-Systems durch Überbürdung der Verifizierungen auf die Berechtigten auszugleichen. Dass diese Mängel des Systems auch durch eine großzügige Meldefrist nicht beseitigt werden können, liegt auf der Hand. Denn solche Berechtigte, die ihre Werke wegen fehlender eigener Unterlagen nicht im Jahre 2010 anmelden konnten, werden dazu auch in Zukunft nicht in der Lage sein. Eine Meldefrist darf aber nur bei einem funktionierenden Meldesystem eingeführt werden, das hier nicht vorliegt. Die von Ihnen in Aussicht genommene und durch das ARTSYS-System vorausgesetzte Meldefrist erscheint daher unangemessen und willkürlich i.S.d. § 6 Abs. 1 UrhWahrnG.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Staatsaufsicht die vorgenannte Prüfung nicht nach § 7 Satz 1 UrhWahrnG durchführt. Zwar ist die Meldefrist im Verteilungsplan 2010 verortet, dessen Prüfung nach ständiger Praxis des DPMA nach § 7 Satz 1 UrhWahrnG erfolgt, weil bereits die Aufstellung der Regeln im Verteilungsplan als Verteilung zu bewerten ist. § 7 S. 1 UrhWahrnG ist bereits nach seinem Wortlaut auf eine Willkürkontrolle beschränkt und gegenüber § 6 UrhWahrnG als *lex specialis* anzusehen. Da jedoch der Verteilungsplan 2010 derzeit noch nicht aufgestellt ist und die Prüfung der von ARTSYS vorausgesetzten Meldefrist nach § 6 UrhWahrnG zu demselben Ergebnis führt, ist für diesen speziellen Fall kein anderer Prüfungsmaßstab anzulegen wie oben dargestellt.

Die willkürliche Verknüpfung einer Meldefrist mit ARTSYS hat zur Folge, dass Sie verpflichtet sind, diese für das Meldejahr 2010 vollständig zu suspendieren. Berechtigte können daher auch nach Ablauf der (maximal) vierjährigen Meldefrist Nachmeldungen für das Verteilungsjahr 2010 abgeben, die bei der Verteilung berücksichtigt werden müssen. Es ist zwar nicht Aufgabe der Staatsaufsicht, die wirtschaftliche Dimension dieser Nachmeldungen zu ermitteln; jedoch erscheint es dringend geboten, dass Sie für die Folgejahre entsprechende Rückstellungen tätigen.

7. Fehlende Nachweismöglichkeiten, soziale Notlagen und Übergangsregelung



Seite 10 von 16

Die Umstellung Ihres Melde-, Abrechnungs- und Vergütungssystem von einer Zuschlagsverteilung auf eine trackbezogene Verrechnung kann nach der Überzeugung der Staatsaufsicht zu schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen führen.

Wie vorstehend ausgeführt, sind die Betroffenen, sofern sie nicht von sich aus den Weg der Anmeldung in Papierform finden, gehalten, Anmeldungen ihrer Ansprüche und Rechte über das ARTSYS-System vorzunehmen. Abgesehen davon, dass den Berechtigten dabei in unangemessener Weise die Last der Verifizierung und Qualitätssicherung der Daten auferlegt wird, stehen diese in vielen Fällen vor dem Problem, ihre Rechte und Ansprüche nicht nachweisen zu können.

Der Staatsaufsicht sind Fälle bekannt, in denen die Berechtigten in dem Vertrauen darauf, dass das Zuschlagssystem der GVL nie geändert werden würde, keine Belege (z.B. Tonträger, Honorarabrechnungen) aufbewahrt haben. Es gab ja auch keinerlei Anlass oder Indizien in der Vergangenheit, dass irgendein Beleg benötigt oder gar aufbewahrt werden müsste. Viele Berechtigte wissen auch aufgrund der Vielzahl ihrer Rechte nicht, welche Anmeldungen sie tätigen müssen. Das ARTSYS-System hilft bei einer derartigen Suche nur bedingt, weil es nach Ihrer eigenen Darstellung nicht vollständig ist und die Ergebnisse einer Suche nach Rechten und Ansprüchen in vielen Fällen rein zufällig wären.

Sie verweisen in diesem Zusammenhang darauf, dass die Berechtigten ihre Ansprüche innerhalb drei bzw. vier Jahren nachmelden könnten. Wie oben ausgeführt, ist dies unangemessen und führt nur dann zu einer Wahrnehmung, wenn die Berechtigten die Rechte und Ansprüche später verifizieren könnten. Berechtigte, die ihre Rechte und Ansprüche nicht kennen bzw. mangels Belegen gar nicht nachweisen können, sind dazu auch nicht innerhalb der Meldefrist in der Lage. Man mag dagegen einwenden, dass auch bei anderen Verwertungsgesellschaften Werke nicht angemeldet werden können, die die Berechtigten nicht kennen und für die sie keine Nachweise haben. Bei diesen Verwertungsgesellschaften besteht jedoch das existierende Meldesystem seit jeher und wurde nicht abrupt umgestellt. Die in Ihrem Hause derzeit auftretenden Unzuträglichkeiten haben ihre Ursache hingegen in der Umstellung des Verteilungssystems und einem Vertrauensschutzaspekt, der zu Gunsten der Berechtigten streitet.

Hierbei ist abermals auf den oben dargestellten Grundsatz zu verweisen, nach dem die Berechtigten bei der Berechnung der Vergütung eine adäquate Gegenleistung für das zu erhalten haben, was sie in die Verwertungsgesellschaft an Rechten und Ansprüchen eingebracht haben. Insbesondere sind sie am wirtschaftlichen Nutzen ihrer Rechte zu beteiligen. Berechtigte, die einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben und ihre Rechte – zum Teil über viele Jahrzehnte – bei Ihnen eingebracht haben, werden von dem wirtschaftlichen Nutzen ihrer Werke ausgeschlossen, wenn sie im Vertrauen auf die



Seite 11 von 16

Beibehaltung des Zuschlagssystems keine Belege aufbewahrt haben und daher nähere Angaben zu ihren Ansprüchen und Rechten nicht machen können.

Eine angemessene Rechtswahrnehmung findet somit nur dann statt, wenn Ihr Haus Möglichkeiten findet, Berechtigte mit Ansprüchen und Rechten an der Ausschüttung zu beteiligen, denen entsprechende Nachweismöglichkeiten fehlen. Sie erkennen dieses Problem zwar, wollen jedoch die Berechtigten nach ihrer Stellungnahme vom 7. September 2011 bzw. 19. September 2011 auf ihre Kasse für soziale Notlagen verweisen (sog. „Treuregelung“).

Der Verweis auf die Sozialkasse stellt wiederum keine angemessene Rechtswahrnehmung dar. Zwar darf das DPMA die Ausgestaltung der Sozialkasse und die Voraussetzungen ihrer Aufnahme nur eingeschränkt überprüfen. Darum geht es hier jedoch nicht; es geht vielmehr um eine Verschiebung der Zahllast aus der regulären GVL-Verteilung in die Sozialkasse im Bereich solcher Rechte und Ansprüche, die die Berechtigten nicht nachweisen können und deshalb in eine soziale Notlage kommen. Die Sozialkasse unterliegt jedoch insoweit der Prüfung, als die Treuhandstellung der Verwertungsgesellschaften tangiert ist, es also um die Verwendung der Versorgung und Unterstützung der Mitglieder bestimmten Gelder geht.

Für derartige, von einer Verwertungsgesellschaft selbst verursachte Notlagen ist die Sozialkasse nicht geschaffen worden. Bereits aus der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 8 UrhWahrnG ergibt sich, dass diese nur für Notfälle der Berechtigten gedacht ist, die aufgrund ihrer allgemeinen Lebensumstände entstanden sind. Würde man diese auf die vorliegende Konstellation ausweiten, so käme der Sozialkasse eine Korrektiv- und Hilfsfunktion für Defizite des ARTSYS-Systems zu, die diese nach dem Zweck des § 8 UrhWahrnG nicht leisten darf, weil hierdurch die Mittel für die unverschuldet in soziale Notlagen geratenen Berechtigten geschmälert würden. Die an die Sozialkasse abgeführten Zuwendungen würden dadurch nicht mehr i.S.d. § 8 UrhWahrnG zweckbezogen sein; es unterliegt erheblichen Zweifeln, ob das DPMA dies in wahrnehmungsrechtlicher Sicht hinnehmen könnte.

Nach hiesiger Auffassung ist eine angemessene Rechtswahrnehmung durch Ihr Haus nur möglich, wenn den **Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten bei der Umstellung des Verteilungssystems** in hinreichender Weise **Rechnung getragen** wird. Aus den vorstehenden Ausführungen dürfte deutlich geworden sein, dass die Einführung von Meldefristen, die Verbesserung des Datenbestandes und der Verweis auf die Sozialkasse hierfür bei weitem nicht ausreichen. Welche Maßnahmen in diesem Zusammenhang ergriffen werden, liegt alleine in Ihrem Ermessen und kann durch die Staatsaufsicht nicht vorgegeben werden. Aus hiesiger Sicht erscheint es jedoch sinnvoll, für nicht nachweisbare Rechte – auch im Bereich des § 6 Abs. 1 UrhWahrnG – Pauschalierungen einzuführen. So könnte etwa jedem Berechtigten ein bestimmter Betrag zur Verfügung gestellt werden, der sich an einem bestimmten Bruchteil des Aufkommens der Vorjahre orientiert und durch entsprechende



Seite 12 von 16

Anmeldungen aufgezehrt werden kann. Möglich erscheint es aber auch, einen Sockelbetrag einzuführen, der den Berechtigten in jedem Fall verbleibt. Nach Auffassung der Staatsaufsicht erscheint es angezeigt, derartige Regelungen jedenfalls so lange vorzusehen, bis ein hinreichender Datenbestand vorliegt; dabei ist zu berücksichtigen, dass der Anteil von nicht nachweisbaren Ansprüchen und Rechten im Laufe der Zeit sinken wird.

8. Angaben für Schauspieler

Der IDS bemängelt in seiner Beschwerde, dass das ARTSYS-System bei Schauspielern eine Meldung nach sog. „Takes“ bzw. Drehtage verlangt. Bei Takes handelt es sich um die sog. Einstellung („shot“), also eine Folge von Einzelbildern, die ohne Unterbrechung mit der Kamera aufgenommen werden. „Takes“ sind somit die kleinste Einheit, in der ein Film zerlegt werden kann. Drehtage stellen hingegen lediglich die zeitliche Einheit dar, die für die Produktion eines Filmwerks verwendet wird.

Ihr Haus hält das Abstellen auf Takes bzw. Drehtagen im Rahmen einer möglichen Pauschalierung für zulässig. Zwar trifft es zu, dass auch im Rahmen des § 6 UrhWahrnG Pauschalierungen vorgenommen werden dürfen und gegebenenfalls auch müssen. Das Ziel jeder Verteilung ist eine möglichst individuelle Ausschüttung an die Berechtigten; es wird jedoch durch die Verpflichtung der Verwertungsgesellschaft, ihren Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Einnahmen zu halten, relativiert. Typisierungen und Pauschalierungen in gewissem Umfang sind daher unvermeidlich und unter Umständen zur Wahrung des Gebots der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit sogar geboten. Die Verteilung muss jedoch, wie gesagt, der Wirklichkeit möglichst nahe kommen, wobei stets der Idealzustand der „Nettoeinzelverrechnung“ anzustreben ist; akzeptabel sind daher nur Pauschalierungen, die zumindest eine teilweise am Ausmaß der jeweiligen Werknutzung orientierte Ausschüttung der Erträge erlauben.

Wenn es um die Ausgestaltung eines Werks geht, werden im Wahrnehmungsrecht Pauschalierungen nicht zur Berechnung der Textlänge oder Spieldauer eingesetzt, sondern zur Begrenzung des Umfangs des Werkes, um erhöhten Verwaltungsaufwand durch die Abrechnung zu kurzer Werke zu vermeiden. Der Umfang des Werks wird hingegen exakt berechnet. Derartige Typisierungen hatte Ihr Haus auch bei der früheren „Zuschlagsberechnung“ vorgesehen. Statt die Werknutzung konkret zu ermitteln, hatten Sie Zuschläge zu den von den Künstlern in Deutschland aus der Erstverwertung erzielten Einnahmen bezahlt. Die Einkünfte aus der Erstverwertung als Bezugsgröße hatten Sie allerdings grundsätzlich konkret ermittelt. Ihre Verwertungsgesellschaft verfügte zwar über keine vollständig am Ausmaß der jeweiligen Werknutzung orientierte Ausschüttung der Erträge; jedoch kam diese der Wirklichkeit durchaus nahe, weil die Einkünfte aus der



Seite 13 von 16

Erstverwertung der Wirklichkeit entsprachen und die mit dem – wenn auch relativ groben Raster – der Zuschlagsverteilung verbundene Pauschalierung relativierten.

Seit der Umstellung der Berechnung liegt der Fall jedoch anders: Die Vergütung eines Schauspielers in Ihrem Haus bemisst sich nach dem Anteil der ihn betreffenden Aufzeichnung auf einem Bildtonträger, der beispielsweise gesendet wird. Die von Ihnen herangezogene Bezugsgröße der Takes hat mit der Wirklichkeit keinen Zusammenhang, sondern stellt lediglich ein Indiz dar, das nur sehr beschränkte Hinweise darauf enthält, in welchem Umfang ein Schauspieler in dem später produzierten Film auftritt. Der IDS hatte dies bereits in seinem Schreiben vom 25. März 2010 an Sie vorgetragen. In der Tat können schauspielerisch anspruchsvolle und den Film prägende Rollen bereits mit wenigen Takes fertig gestellt sein, während für die Ablichtung von Nebenrollen manchmal viele Takes verwandt werden (z.B., weil die Hauptdarsteller im Gegensatz zu den Darstellern der Nebenrollen besonders routiniert sind). Die Anzahl der Takes wird in vielen Fällen auch dem Zufall unterliegen. Besonders plakativ erscheint das vom IDS herangezogene Beispiel des Chauffeurs des Hauptdarstellers, der trotz seiner untergeordneten Rolle in vielen Takes abgebildet ist.

Nach den Erkenntnissen der Staatsaufsicht können sich auch Produktionen im Laufe der Zeit ändern. So ist es nicht ungewöhnlich, dass während der Produktion Drehbücher umgeschrieben werden oder beim Schnitt eine andere Zusammenstellung oder Länge der Produktion gewählt wird und sich dadurch die Zahl der in der Produktion verwendeten Takes hinsichtlich eines Schauspielers erhöht oder vermindert. Es soll auch Fälle gegeben haben, in denen Schauspieler aus dramaturgischen Erwägungen von Haupt- zu Nebenrollen herabgestuft wurden. Die Anzahl der Takes wird auch hier nicht in der Produktion abgebildet. Schließlich ist es häufig, dass Produktionen ganz unterschiedliche Längen haben, für die aber dieselben Takes verwendet werden (z.B. „Das Boot“ von Wolfgang Petersen mit Kinofilm (143 Minuten), normaler TV-Fassung (282 Min.), ungekürzter TV-Fassung (300 Minuten) und „Directors Cut“ (208 Min.)).

Das Abstellen auf Takes stellt daher lediglich ein Indiz für die Länge des Erscheinens der Schauspieler bei einer Produktion dar, die mit der Wirklichkeit weder zwangsläufig noch im Regelfall verknüpft ist. Es handelt sich somit um eine willkürliche Größe, bei der es dem Zufall unterliegt, ob die Wirklichkeit auch nur annähernd abgebildet wird.

Gleiches gilt für das Abstellen auf Drehtage; dieses Kriterium ist sogar noch gröber als das der Takes und ebenfalls als willkürlich einzustufen. So ist es nach der unwiderlegbaren Stellungnahme des IDS in dem vorgenannten Schreiben möglich, dass an einem Drehtag 10, oder aber auch nur ein einziger Take abgedreht werden. Letztlich handelt es sich bei einem Drehtag um eine organisatorisch-technische Größe, die von der Produktion vorgegeben ist und von äußeren Umständen wie der Verfügbarkeit von finanziellen Mitteln, Studios und Schauspielern, der Jahreszeit, dem Wetter und der Befindlichkeit des Regisseurs, der



Seite 14 von 16

Schauspieler und des Produzenten abhängig ist. Der Drehtag lässt keinerlei Rückschlüsse darauf zu, ob und ggfs. in welchem Umfang ein Schauspieler in der später fertig gestellten Produktion erscheint.

Bei beiden Bezugsgrößen kommt noch hinzu, dass diese von den Berechtigten nicht nachgewiesen werden können, weil die Honorarabrechnungen der Schauspieler weder die Takes noch die Drehtage enthalten. Dies wäre auch nicht möglich, weil beides erst im Laufe der Produktion bestimmt und von diversen äußeren Umständen beeinflusst wird. Da Ihr Haus, wie jede Verwertungsgesellschaft, Nachweise verlangen kann, erscheint das Abstellen auf von vornherein nicht nachweisbare Größen umso mehr willkürlich.

Dies verstärkt sich noch dadurch, dass Sie bei ihrer Neuverteilung ein Wertungsverfahren einführen werden. Dies ist zwar grundsätzlich zulässig, weil es im Ermessen einer Verwertungsgesellschaft liegt, nicht eine „echte“, d.h., alleine werk- und leistungsorientierte Ausschüttung an die Berechtigten vorzunehmen, sondern diese durch eine daran zwar im Grundsatz orientierte, sachlich aber in den Rahmen der satzungsgemäßen kulturellen Förderung fallende Ausschüttung zu ersetzen. Jedoch kann sich eine vorgenommene Pauschalierung im Rahmen eines Wertungsverfahrens so zum Nachteil der Berechtigten verstärken, dass dies in den Bereich der Willkür abgeleitet.

So liegt der Fall, wie ausgeführt, hier. Sie benachteiligen durch die zur Ermittlung des Umfangs der Berechtigung herangezogenen Kriterien die Schauspieler und möglicherweise andere Berechtigte in unangemessener Weise. Das gilt umso mehr, als im Rahmen der Wertung die tatsächlich gemeldeten Drehtage zu den pauschal hinterlegten Drehtagen ins Verhältnis gesetzt werden sollen (0 bis 20 % der Drehtage = Kategorie C; 21 bis 40 % der Drehtage = Kategorie B; über 40 % der Drehtage = Kategorie C). Hier wird eine Pauschalierung und Wertung innerhalb eines Kriteriensystems vorgenommen, das mit der Wirklichkeit eine allenfalls zufällige Verknüpfung aufweist. Sie verlassen hier eine werk- bzw. leistungsbezogene Abrechnung und benachteiligen die Berechtigtengruppe der Schauspieler in unangemessener Weise gegenüber allen anderen Berechtigten Ihres Hauses.

Welche Kriterien Ihr Haus für die Ermittlung der Dauer des Erscheinens eines Schauspielers in einer Produktion zugrunde legt, kann die Staatsaufsicht nicht vorgeben. Es obliegt alleine den dafür zuständigen Gremien der Berechtigten, selbst sachgerechte Kriterien zu finden. Sie bringen vor, dass die zweifellos besonders exakte sekundengenaue Ermittlung des Erscheinens der Schauspieler zu aufwändig und kostenintensiv sei und lehnen auch andere Möglichkeiten (dramaturgische Relevanz, Castinformationen) ab. Wie Sie allerdings selbst vorgetragen haben, bietet es sich hier an, Pauschalierungen vorzunehmen. In welcher Weise diese Pauschalierungen ausgestaltet sind, obliegt ebenfalls den Organen der Berechtigten. Entscheidend erscheint hierbei jedoch der Umstand, dass diese Pauschalierungen die



Seite 15 von 16

Wirklichkeit (d.h., das tatsächliche Erscheinen der Schauspieler in der Produktion) betreffen und nicht abermals auf Hilfsstatsachen abgestellt wird.

In diesem Zusammenhang hilft es auch nicht weiter, dass Sie den Berechtigten eine Basisvergütung ohne Meldung ermöglichen wollen. Es trifft zwar zu, dass jede eindeutige Namenserkennung innerhalb der erworbenen Datenbestände zu einer Registrierung des jeweiligen Schauspielers mit zunächst einem Produktionstag führt. Sollte der Schauspieler bei mehr als einem Produktionstag mitgewirkt haben, kann er dies durch Verifizierung der Daten in ARTSYS einpflegen und dadurch in einer höheren Kategorie berücksichtigt werden. Wird die Produktion mit mehreren Schreibweisen erfasst, wie es oben an Beispielen dargestellt wurde, so führt diese Voreinstellung zu Doppel- und unter Umständen Mehrfachmeldungen. Wie gesagt ist der Berechtigte nicht verpflichtet, eine Verifizierung der Daten vorzunehmen. Das Meldesystem in Papierform oder durch eine Datenbank dient im Übrigen dazu, wahrheitsgemäße Angaben des Berechtigten zu erhalten und ihn gegebenenfalls durch die Vornahme von Kontrollen dazu anzuhalten. Diesem Zweck wirkt ARTSYS durch die Voreinstellung fiktiver Drehtage diametral entgegen: Falls der Berechtigte die „voreingestellte“ Meldung (stillschweigend) akzeptiert, macht er sich fehlerhafte Angaben zu Eigen und erhält dadurch eine Vergütung, die ihm nicht zusteht. Dies gilt insbesondere für Nebenrollen, in denen bereits ein einziger Drehtag zu einer unangemessenen Vergütung führen kann.

Ich darf Sie darauf hinweisen, dass die durch die „Voreinstellung“ von Drehtagen erzielten Vergütungen nicht der Wirklichkeit entsprechen und über das Maß zulässiger Pauschalierungen weit hinausgehen. Es wird an Ihnen liegen, diese „Voreinstellungen“ einzustellen. Eventuelle, durch zu viele „Voreinstellungen“ bei einzelnen Varianten einer Produktion erzielte Mehrvergütungen werden Sie gegebenenfalls nach ihren Regelungen über die Behandlung systematischer Verteilungsfehler bei künftigen Ausschüttungen einbehalten müssen.

9. Abführung für soziale und kulturelle Zwecke

Die Einrichtung von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen durch die Verwertungsgesellschaften gemäß § 8 UrhWahrnG ist nicht als reine Soll-Vorschrift mit Empfehlungscharakter, sondern als Verpflichtung zu verstehen. In der Regel werden bis zu 10 % der Erlöse für derartige Förderzwecke einbehalten; die Höhe liegt jedoch im Ermessen der Verwertungsgesellschaft.

Wie bereits ausgeführt, erscheint es jedoch nicht möglich, die für soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel zum Abfedern der Unzuträglichkeiten einzusetzen, die sich aus dem derzeit ungenügenden Meldesystem Ihres Hauses ergeben.



Seite 16 von 16

10. Reaktionszeit Ihres Hauses

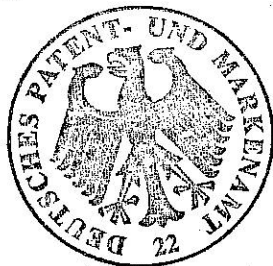
Führt eine Beanstandung der Staatsaufsicht zu Korrekturen des Verteilungsplans oder Änderungen des Meldesystems, so ist der Verwertungsgesellschaft zur Umsetzung des Gleichbehandlungsgebots eine angemessene Karenzzeit zuzubilligen. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, die in diesem Schreiben aufgeführten Punkte innerhalb eines Jahres ab Zugang dieses Schreibens zu korrigieren.

Die derzeit über ARTSYS und in Papierform vorliegenden Anmeldungen stellen im Übrigen eine hinreichende Basis dafür dar, um den Berechtigten für die im Meldejahr 2010 bereits gemeldeten Rechte und Ansprüche eine Ausschüttung zukommen zu lassen. Soweit die Berechtigten Anmeldungen noch nicht vorgenommen haben, können sie diese aufgrund der von der Staatsaufsicht geforderten Umstellungen des Meldesystems in den nächsten Jahren unter erleichterten Bedingungen vornehmen. Dies gilt auch für die Berechtigten der Schauspieler, bei der Sie die Ausschüttung vorläufig auf der Basis der aufgrund von Takes bzw. Drehtagen ermittelten Werte vornehmen können. Soweit die von Ihnen im Laufe des nächsten Kalenderjahres zu findenden Kriterien eine willkürfreie Wahrnehmung der Rechte erlauben, handelt es sich bei der Abrechnung auf Grund der derzeitigen Meldungen um einen systematischen Verteilungsfehler, für den Sie ja, auf Anregung der Staatsaufsicht, bereits Kriterien entwickelt haben. Sollten die gefundenen Kriterien eine Nachzahlung erlauben, kann diese unschwer aus den zurückgestellten Geldern erfolgen. Eventuelle Überzahlungen kann Ihr Haus mit dem zur Verfügung stehenden Instrumentarium beispielsweise durch Verrechnung mit künftigen Auszahlungen zurück fordern.

Für Fragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Johannes Holzer



Beglaubigt *Schmidt*
Brigitte Schmidt
Regierungsübersekretärin

29.09.11